

# **SATZUNG DES EIFELVEREINS ORTSGRUPPE VOSSENACK E.V.**

in der Fassung vom 24.01.2020

## **§ 1 Name und Sitz**

Die im Jahre 1908 gegründete Ortsgruppe führt den Namen "Eifelverein, Ortsgruppe Vossenack e.V.

Sitz der Ortsgruppe ist Hürtgenwald-Vossenack. Sie ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Düren.

Die Ortsgruppe ist eine Untergliederung des Eifelvereins e.V.. Sie übernimmt alle Rechte und Pflichten nach der Satzung des Eifelvereins einschließlich des Rechtes, eigene Konten bei Sparkassen und Banken zu führen. Die Ortsgruppe gehört zur Bezirksgruppe Monschauer Land.

## **§ 2 Vereinsgebiet**

Das Vereinsgebiet umfasst Vossenack und die angrenzenden Orte.

## **§ 3 Vereinszweck**

Der Verein dient der Eifel, ihrer Bevölkerung und allen, die hier Erholung und Entspannung suchen.

Er steht auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und ist parteipolitisch sowie konfessionell ungebunden.

Die Vereinsaufgaben werden verwirklicht insbesondere durch:

### **1. Heimatkundliche, kunstgeschichtliche und kulturelle Tätigkeit**

Durch Veranstaltungen aller Art weckt und vertieft der Eifelverein das Interesse für die Eifel. Hierzu gehören insbesondere Wanderungen aller Art, auch per Fahrrad, für Jung und Alt als gesundheits- und gesellschaftsfördernde Freizeitbeschäftigung sowie Exkursionen, geschichtliche und kunstgeschichtliche Führungen, Film- und Dia-Vorträge.

Der Verein unterhält und pflegt den von ihm initiierten Historischen Wanderweg, der die geologische und industriegeschichtliche Entwicklung des Kalltals darstellt. Insbesondere durch Abgabe eines Teiles der Mitgliederbeiträge an den Hauptverein unterstützt der Verein dessen satzungsgemäße Aufgaben.

### **2. Naturschutz und Landschaftspflege**

Der Verein setzt sich für einen wirksamen Naturschutz ein, insbesondere für die Erhaltung und den Schutz der einmaligen Natur und Landschaft der Eifel.

Er unterhält und pflegt ein umfangreiches Netz von Wanderwegen. Dazu gehören das Markieren der Wege, regelmäßiges Freischneiden und das Einsammeln von Müll.

Des Weiteren unterhält und pflegt er die in seinem Wandergebiet befindlichen Schutzhütten und Ruhebänke.

3. Jugendarbeit

Der Verein sieht in der Einbeziehung der Familien seiner Mitglieder im Rahmen des Vereinszwecks eine besondere Aufgabe und bietet speziell auf Kinder und Familien zugeschnittene Veranstaltungen an.

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der Ortsgruppe dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

Mitglieder der Ortsgruppe sind:

- a) Mitglieder
- b) Familienmitglieder
- c) Jugendmitglieder
- d) fördernde Mitglieder (natürliche Personen, Vereinigungen, Gesellschaften, Körperschaften)
- e) Ehrenmitglieder

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag der unter a) - d) genannten Mitglieder entscheidet der Vorstand. In dem Antrag ist die Erklärung abzugeben, dass die/der Bewerber/in bei Aufnahme alle erlassenen Bestimmungen anerkennt und sich zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet.

Ehrenmitglieder (e) werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Eifelvereins teilzunehmen und alle Vergünstigungen des Eifelvereins in Anspruch zu nehmen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte. Der Austritt ist bis zum 01. Oktober schriftlich an den Vorstand zu erklären - die Mitgliedschaft endet damit zum 31. Dezember des laufenden Jahres.

Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie

- a) gegen Zwecke und Ziele des Eifelvereins gröblich verstoßen,

- b) das Ansehen des Eifelvereins schädigen oder den Mitgliederbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht entrichten.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem betreffenden Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Ausschlussmitteilung beim Vorstand schriftlich erfolgen. Die Beendigungen der Mitgliedschaften sind der Hauptgeschäftsstelle des Eifelvereins bis zum 31.12. des laufenden Jahres mitzuteilen.

### **§ 6 Beiträge**

Die Höhe der Jahresbeiträge setzt die Mitgliederversammlung jährlich fest. Mindestbeitrag ist der von der Mitgliederversammlung des Eifelvereins (Hauptverein) beschlossene Beitrag zur Abführung an diesen. Der Jahresbeitrag der fördernden Mitglieder nach § 5 d beträgt mindestens das Doppelte des Jahresbeitrages der Mitglieder. Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit.

Der von der Ortsgruppe je Mitglied an den Eifelverein e.V. (Hauptgeschäftsstelle) zu überweisende Beitrag ist bis zum 31. März abzuführen.

Auf Antrag kann der Vorstand bei Vorliegen besonderer Notlage den Jahresbeitrag ermäßigen.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe der Ortsgruppe sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vereinsvorstand

### **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder der Ortsgruppe.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die den Beitrag für das laufende Jahr bezahlt haben und volljährig sind. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen werden. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Ihr sind insbesondere vorbehalten:

- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Genehmigung des Tätigkeitsberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes

- Wahl des Vorstandes für vier Jahre

#### **Seite 4 der Satzung des Eifelvereins Ortsgruppe Vossenack e.V.**

---

- Nachwahl für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder für die verbleibende Amtszeit
- Wahl von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern für zwei Jahre
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung der Ortsgruppe

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand bestimmt. Anträge von Ortsgruppenmitglieder werden in der Mitgliederversammlung nur behandelt, wenn sie eine Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

Alle Wahlen sind geheim. Offene Wahlen sind zulässig, wenn kein Stimmberechtigter widerspricht. Es ist ein Wahlprotokoll zu führen.

Über die Mitgliederversammlungen werden vom Schriftführer Protokolle gefertigt, die von ihm und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben sind.

### **§ 9 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenverwalter
- dem Schriftführer
- dem Fachwart für Kultur
- dem Fachwart für Medien und Öffentlichkeitsarbeit
- dem Fachwart für Wandern
- dem Fachwart für Familien und Jugend,
- dem Wegewart
- dem Fachwart für Naturschutz
- bis zu drei Beisitzern

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein handlungsbefugt. Im Innenverhältnis ist der stellv. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden handlungsbefugt. Die Übertragung mehrerer Vorstandsaufgaben auf eine Person ist statthaft. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Vorstandsmitgliedern und den Wanderführern.

Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf zusammen. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter muß ihn einberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- Vorschläge für Mitgliederbeiträge, Haushaltsvoranschlag , Satzungsänderungen
- die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen
- die Entsendung von Mitgliedern zu Tagungen und Lehrgängen
- die Genehmigung der Ausgaben
- das Vorschlagsrecht zur Verleihung der Grünen und der Silbernen Verdienstnadel
- die Beschlussfassung über Beitritte zu Verbänden und Organisationen
- die Beschlussfassung über Beteiligungen an Veranstaltungen
- die Antragung von Ehrenmitgliedern

Im Innenverhältnis gilt folgende Regelung: Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, führt die Vereinsgeschäfte, leitet die Vorstandssitzungen und Versammlungen und unterzeichnet dem Schriftführer die Sitzungsniederschriften. Die organisatorischen Aufgaben des Vorstandes werden innerhalb der Vorstandsmitglieder festgelegt.

Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder eines seiner Mitglieder des Amtes entheben, wenn grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Ausübung des Amtes vorliegen.

## **§10 Wahlen**

### Vorstand

Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt. Um der Ortsgruppe eine jederzeitige Führung zu gewährleisten, erfolgt alle zwei Jahre eine Teilvorstandswahl, beginnend mit dem Jahr 1993:

Gruppe 1: Der Vorsitzende, der Kassenverwalter, der Schriftführer, der Wegewart und der Fachwart für Familien und Jugend werden ab 1993 für vier Jahre gewählt. In diese Gruppe gehört des Weiteren ein Beisitzer

Gruppe 2: Der stellvertretende Vorsitzende, die Fachwarte für Wandern und für Naturschutz werden in 1993 zunächst für zwei Jahre gewählt, ab 1995 für vier Jahre. In diese Gruppe gehören des Weiteren die Fachwarte für Kultur und für Medien und Öffentlichkeitarbeit sowie zwei Beisitzer

Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied wird auf der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtszeit gewählt. Für die Übergangszeit bestimmt der Vorstand eines seiner Mitglieder mit der Wahrnehmung der Funktion des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes.

### Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, sind von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre zu wählen. Eine Wiederwahl ist nur nach mindestens einem Jahr Wartezeit möglich.

### **§ 11 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 12 Satzungsänderungen**

Änderungen dieser Satzung können nur von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

### **§ 13 Auflösung der Ortsgruppe und Verwendung des Vereinsvermögens**

Die Auflösung der Ortsgruppe kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel der abgegebenen Stimmen aller Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Nehmen an der Mitgliederversammlung nicht mindestens Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder teil, so ist innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die Auflösung mit Dreiviertel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden kann.

Auch der Vorstand des Eifelvereins (Hauptverein) hat das Recht, die Auflösung einer Ortsgruppe zu veranlassen, wenn diese sich nicht mehr als lebensfähig erweist oder den Belangen des Eifelvereins zuwider handelt, insbesondere ihren Verpflichtungen gegenüber dem Eifelverein nicht nachkommt. (Satzung des Hauptvereins - § 8 d).

Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall der gemeinnützigen Zwecke der Ortsgruppe fällt das Vermögen der Ortsgruppe dem Eifelverein (Hauptverein) zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke entsprechend seiner eigenen Satzung zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung der Ortsgruppe am 12.11.1993 einstimmig beschlossen.

52393 Hürtgenwald-Vossenack, den 12.11.1993

Vorsitzender	gez. Heinz Fazius
stv. Vorsitzender	gez. Bruno Linzenich
Kassenverwalter	gez. Hans-Michael Heidbüchel

**Satzungsänderung in der JHV am 31.10.1999:** Erweiterung des Vorstandes um einen Fachwart für Familien und Jugend und einen Fachwart für Senioren.

## Seite 7 der Satzung des Eifelvereins Ortsgruppe Vossenack e.V.

---

**Satzungsänderung in der JHV am 14.11.2003:** Die Kopplung „stellv. Vorsitzender (gleichzeitig Fachwart für Kultur und Öffentlichkeitsarbeit)" in § 9 wird aufgehoben. Zukünftig sind zwei Fachwarte vorgesehen: „Fachwart für Kultur" und „Fachwart für Medien und Öffentlichkeitsarbeit".

Der Satz „Die Übertragung mehrerer Vorstandsaufgaben auf eine Person ist statthaft" in § 9 bleibt erhalten.

### **Satzungsänderung in der JHV am 12.11.2010**

§ 9: Die organisatorischen Aufgaben des Vorstandes werden innerhalb der Vorstandsmitglieder festgelegt: neu:

Vorstandsmitgliedern kann für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung im Rahmen der gesetzlichen Regelungen gezahlt werden. Der Antrag auf Zahlung der Aufwandsentschädigung muss an die Mitgliederversammlung gestellt und von dieser mit zweidrittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

### **Satzungsänderung in der JHV am 20.01.2012**

Die Satzungsänderung vom 12.11.2010 wurde rückgängig gemacht

### **Satzungsänderung in der JHV am 25.01.2019**

§ 9: Der Seniorenwart wurde gestrichen. Neu hinzugefügt wurde die Möglichkeit, den Vorstand mit bis zu drei Beisitzern zu erweitern.

### **Satzungsänderung in der JHV am 24.01.2020**

§ 3: Der Vereinszweck wurde neu formuliert.

§ 4: Der Text wurde neu formuliert.

§ 9: Der Geschäftsführer wurde gestrichen. Das Innenverhältnis von Vorsitzendem und stellvertretendem Vorsitzenden wurde definiert.

§ 10: Die Teilvorstandswahlen wurden neu gefasst und aktualisiert.

§ 11: wurde gelöscht

§ 14 (jetzt § 13): Ergänzt wurde, dass das Vermögen der Ortsgruppe auch bei Aufhebung und bei Wegfall der gemeinnützigen Zwecke dem Hauptverein zufällt.